



**Satzung vom 16.10.2017 zur Änderung der Satzung
zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Gladbeck (Baumschutzsatzung)
vom 28.11.1995 (Amtsblatt 31/1995 vom 28.12.1995),
zuletzt geändert durch Satzung vom 17.08.2011
(Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 18/2011 vom 30.08.2011)**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 ([GV. NRW. S. 966](#)), in Kraft getreten am 29. November 2016, hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 28.09.2017 folgende Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Gladbeck (Baumschutzsatzung) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Gladbeck (Baumschutzsatzung) vom 28.11.1995 wird wie folgt geändert:

1. § 1 – Gegenstand der Satzung

Bei Buchstabe e) wird „gegen schädliche Einwirkungen geschützt“ gestrichen.
Nach Buchstabe e) wird „gegen schädliche Einwirkungen geschützt“ eingefügt.

2. § 2 – Sachlicher Anwendungsbereich

wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 werden vor dem Wort „Baumbestandes“ die Worte „privaten und öffentlichen“ eingefügt.

Der Klammerzusatz in Abs. 2, Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(§ 7 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW))“

Abs. 2, Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile (§§ 42 a Abs. 2, 42 e, 47 LNatSchG NRW) ausgewiesen werden oder

Allein ausgewiesen werden (§ 41 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 48 Abs. 3 LNatSchG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.“

Es wird folgender Satz 3 angefügt: „Hier gilt die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen.“

Abs. 4 Satz 2 wird zu Abs. 5.

Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6. Darin wird in Satz 1, 1. Halbsatz vor den Worten „zur Außenwandfläche“ „6,00 m“ durch „8,00 m“ ersetzt.

Die im bisherigen Abs. 5, Satz 1, 2. Halbsatz enthaltenen Spiegelstriche der Aufzählung werden im neuen Absatz 6, Satz 1 durch die Buchstaben „a)“ und „b)“ ersetzt.

Die im bisherigen Abs. 5, Satz 2 enthaltene Abkürzung „u. ä.“ wird im neuen Absatz 6, Satz 2 ausgeschrieben: „und ähnliches“.

3. § 5 Anordnung von Maßnahmen

In Abs. 1, Satz 1 wird nach dem Wort „Eigentümer“ „/ die Eigentümerin“ eingefügt. Der Doppelpunkt nach dem Wort „trifft“ wird durch ein Komma ersetzt

Die in Abs. 1, Satz 3 enthaltenen Spiegelstriche der Aufzählung werden durch die Buchstaben „a)“ und „b)“ und „c)“ ersetzt.

In Abs. 2 wird nach dem Wort „Eigentümer“ „/ die Eigentümerin“ eingefügt.

In Abs. 3 wird nach dem Wort „Eigentümer“ „/ die Eigentümerin“ und nach dem Wort „Pflichtigen“ „/ die Pflichtige“ eingefügt.

4. § 6 – Ausnahmen und Befreiungen

Absatz 1

In Abs. 1 Buchstaben a) bis g) wird jeweils das Wort „oder“ angefügt.

In Abs. 1 Buchstabe a) wird nach dem Wort „Eigentümer“ „/ die Eigentümerin“ eingefügt.

In Abs. 1 Buchstabe f) wird nach dem Wort „Antragsteller“ „/ von der Antragstellerin“ eingefügt.

Absatz 2

In Abs. 2 Buchstabe b) und c) wird das Wort „oder“ angefügt.

In Abs. 2 Buchstabe d) wird „6,00m“ durch „8,00 m“ und „§ 2 Abs. 5“ durch „§ 2 Abs. 6“ ersetzt.

In Abs. 3, Satz 1 werden nach den Worten „Stadt Gladbeck“ die Worte „vom Grundstückseigentümer / von der Grundstückseigentümerin oder einem bevollmächtigten Vertreter / einer bevollmächtigten Vertreterin“ eingefügt.

In Abs. 3 Satz 2 wird die Abkürzung „i. M.“ ausgeschrieben: „im Maßstab“.

In Abs. 3 Satz 4 wird vor den Worten „Art“ und „Höhe“ jeweils das Wort „ihre“ eingefügt, vor dem Wort „Stammumfang“ wird das Wort „ihr“ eingefügt.

5. § 7 – Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchst. b), c), f) oder h) oder § 6 Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller / die Antragstellerin auf seine / ihre Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 neue Laubbäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).“

Nach Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für Bäume, die nachweislich durch höhere Gewalt (z. B. Sturm, Naturkatastrophe) umgestürzt oder so stark geschädigt sind, dass sie deswegen gefällt werden müssen, ist kein Ersatz nach § 6 Abs. 1 c zu pflanzen.“

In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ersatz“ die Worte „ein Baum“ durch „ein Laubbaum“ ersetzt.

In Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „zusätzlicher“ das Wort „Baum“ durch „Laubbaum“ ersetzt.

In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Bäume“ durch „Laubbäume“ ersetzt.

In Abs. 3 wird nach dem Wort „Antragsteller“ „/ die Antragstellerin“ eingefügt. Das Wort „seiner“ wird durch das Wort „der“ ersetzt. Nach den Worten „so hat er“ wird „/ sie“ eingefügt.

6. § 9 - Folgebeseitigung

In Abs. 1, 1. Halbsatz wird nach dem Wort „Eigentümer“ „/ von der Eigentümerin“ eingefügt.

In Abs. 1, 2. Halbsatz wird nach dem Wort „Eigentümer“ „/ die Eigentümerin“ eingefügt.

In Abs. 1, 2. Halbsatz wird vor dem Wort „Nutzungsberechtigte“ „/ die“ eingefügt.

In Abs. 1, 2. Halbsatz wird nach dem Wort „gleichwertigen“ das Wort „Baum“ durch „Laubbaum“ ersetzt.

In Abs. 2, Satz 1 wird nach dem Wort „Eigentümer“ „/ von der Eigentümerin“ eingefügt. Vor dem Wort „Nutzungsberechtigten“ wird „dem / der“ eingefügt. Nach den Worten „so hat er“ wird „/ sie“ eingefügt.

In Abs. 2, Satz 2 wird nach dem Wort „Eigentümer“ „/ die Eigentümerin“ eingefügt. In Abs. 5 wird nach dem Wort „Eigentümer“ „/ die Eigentümerin“ eingefügt. Vor dem Wort „Nutzungsberechtigten“ wird das Wort „den“ eingefügt. Nach dem Wort „Nutzungsberechtigten“ wird „/ die Nutzungsberechtigte“ eingefügt.

In Abs. 6 wird nach dem Wort „Eigentümer“ „/ die Eigentümerin“ eingefügt. Vor dem Wort „Nutzungsberechtigte“ wird „/ die“ eingefügt. Nach dem Wort „Eigentümers“ wird „/ der Eigentümerin“ eingefügt. Der Doppelpunkt nach dem Wort „Dritten“ wird durch ein Komma ersetzt.

7. § 11 – Ordnungswidrigkeiten

Abs. 1, Satz 1 erhält vor Buchstabe a) folgende neue Fassung:
„Ordnungswidrig gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 10 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig“

In Abs. 1 Buchstaben a) bis d) wird jeweils das Wort „oder“ angefügt.

Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„Ordnungswidrigkeiten können gem. § 78 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.“

8. § 12 – Betreten von Grundstücken

In Satz 1 wird nach dem Wort „Satzung“ folgender Klammerzusatz eingefügt: „(z. B. Baumbegutachtung, Beweissicherung, Fotodokumentation)“.

Der Doppelpunkt in Satz 1 nach dem Wort „betreten“ wird durch einen Punkt ersetzt.

Satz 1 nach dem Doppelpunkt wird zu Satz 2. Nach dem Wort „Grundstückseigentümers“ wird „/ der Grundstückseigentümerin“ eingefügt. Vor dem Wort „Berechtigten“ wird „/ einer“ eingefügt.

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 und erhält folgende neue Fassung: „Auf die Vorankündigung nach Satz 1 kann verzichtet werden, wenn

- a) Gefahr im Verzuge besteht oder
- b) Eilbedürftigkeit im Hinblick auf eine erforderliche Beweissicherung besteht oder

- c) zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 11 Abs. 1 dieser Satzung begangen hat.“

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Satzung vom 16.10.2017 zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Gladbeck (Baumschutzsatzung)“

öffentlich bekannt gemacht.

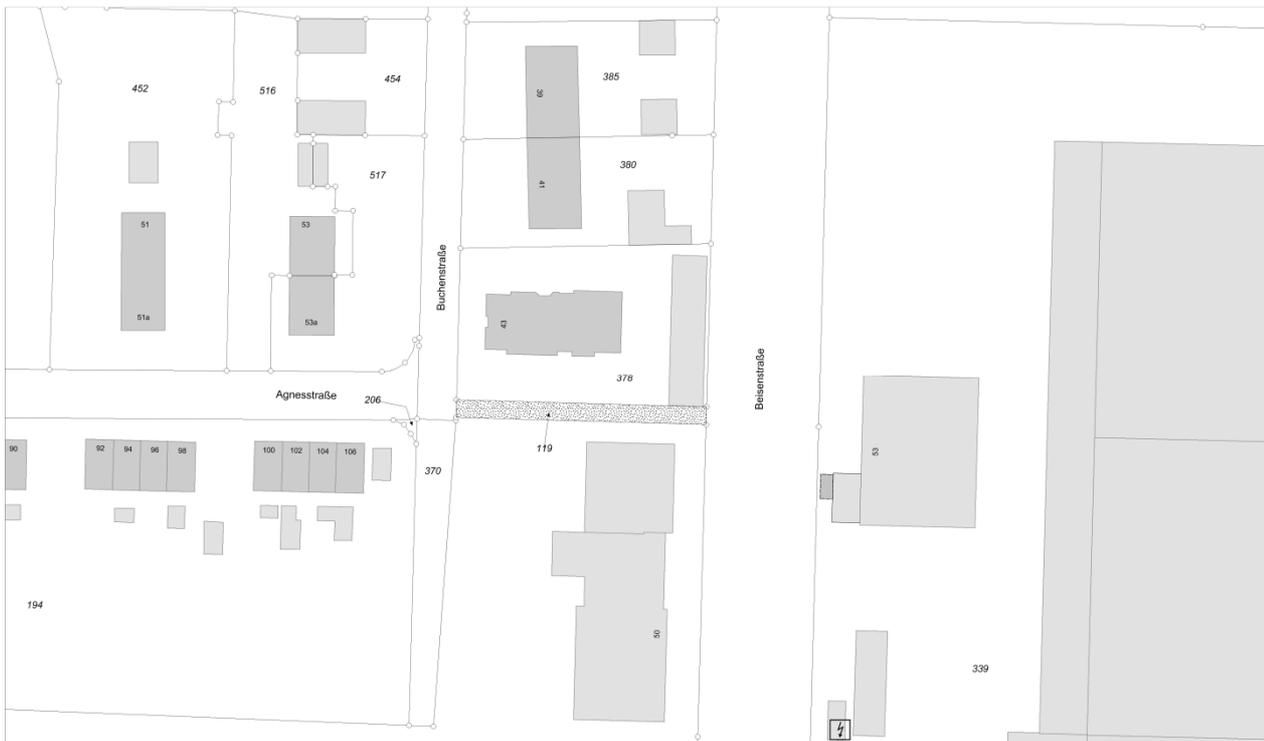
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 16.Oktober 2017

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Widmung: Verbindungsweg von der Beisenstraße zur Buchenstraße



Der Verbindungsweg von der Beisenstraße zur Buchenstraße, Grundstück Gemarkung Gladbeck, Flur 105, Flurstück 119, wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 1995, zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016, dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet. Die Nutzung wird auf den Fußgänger- und Radfahrerverkehr beschränkt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERRVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV NRW 2012, Seite 548) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Verwaltungsakt soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gladbeck, den 16.10.2017

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Pleiss

Widmung Heinrich-Krahn-Straße



Die Heinrich-Krahn-Straße, Grundstück Gemarkung Gladbeck, Flur 34, Flurstücke 867, 868 und 870, wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 1995, zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016, dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande

Nordrhein-Westfalen – ERRVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV NRW Seite 548) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Verwaltungsakt soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

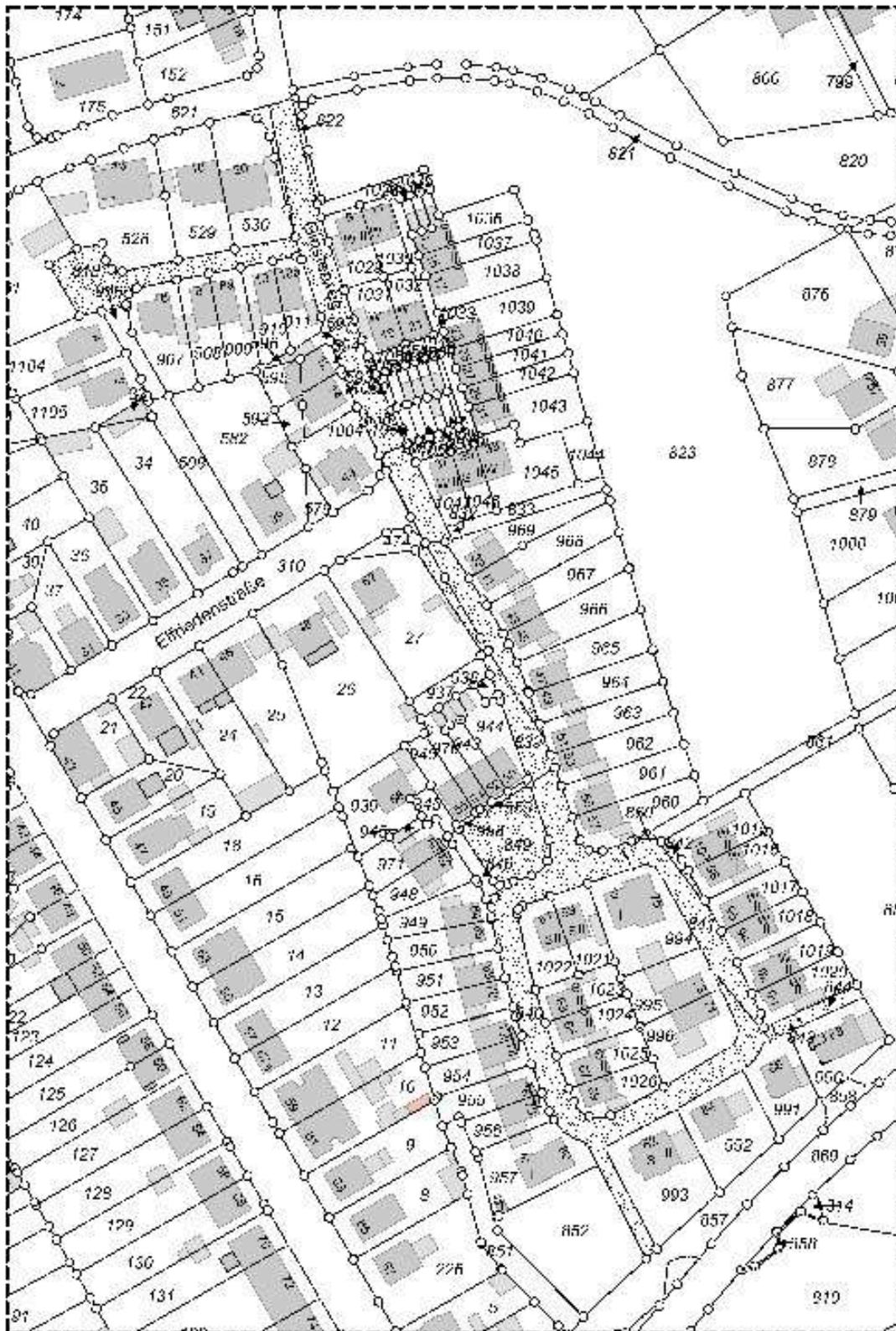
Gladbeck, den 16.10.2017

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Pleiss

Widmung Ginsterweg



Der Ginsterweg, Grundstück Gemarkung Gladbeck, Flur 34, Flurstücke 818, 838 teilweise, 839, 474 teilweise, 840, 841, 842, 843, 844 und 849 wird gemäß § 6 des Straßen- und Weggesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntma-

chung der Neufassung vom 23. September 1995, zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016, dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERRVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV NRW Seite 548) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Verwaltungsakt soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gladbeck, den 16.10.2017

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Pleiss

Widmung Elfriedenstraße / Einmündungsbereich Ginsterweg



Die Elfriedenstraße / Einmündungsbereich Ginsterweg, Grundstück Gemarkung Gladbeck, Flur 34, Flurstücke 310 teilweise und 474 teilweise, wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 1995, zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016, dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERRVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV NRW Seite 548) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Verwaltungsakt soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gladbeck, den 16.10.2017

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Pleiss

Widmung: Weg vom Ginsterweg zur Grünfläche



Der Weg vom Ginsterweg zur Grünfläche, Grundstück Gemarkung Gladbeck, Flur 34, Flurstücke 832 und 833, wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 1995, zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016, dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet. Die Nutzung wird auf den Fußgänger- und Radfahrerverkehr sowie auf die Nutzung durch Wartungsfahrzeuge beschränkt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERRVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV NRW Seite 548) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Verwaltungsakt soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

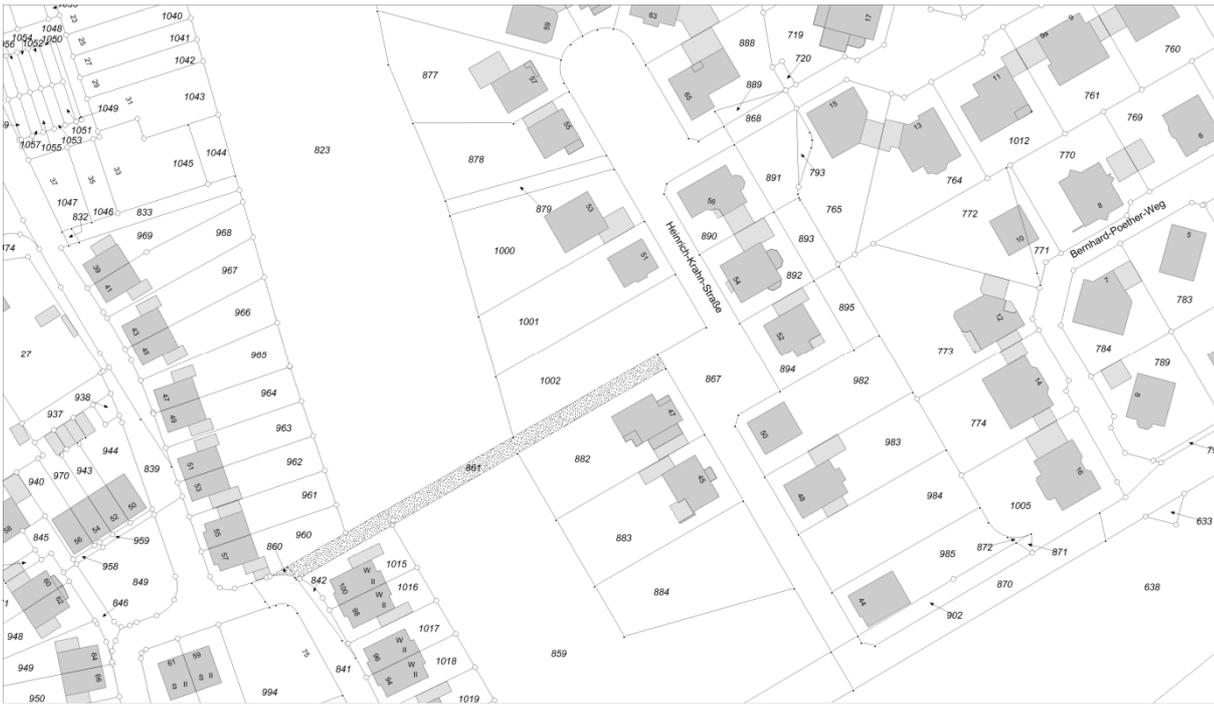
Gladbeck, den 16.10.2017

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Pleiss

Widmung: Weg vom Ginsterweg zur Heinrich-Krahn-Straße



Der Weg vom Ginsterweg zur Heinrich-Krahn-Straße, Grundstück Gemarkung Gladbeck, Flur 34, Flurstücke 860 und 861, wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 1995, zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016, dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet. Die Nutzung wird auf den Fußgänger- und Radfahrerverkehr sowie auf die Nutzung durch Wartungsfahrzeuge beschränkt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERRVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV NRW Seite 548) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Verwaltungsakt soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gladbeck, den 16.10.2017

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Pleiss

Widmung: Weg von der Heinrich-Krahn-Straße zur Grünfläche



Der Weg von der Heinrich-Krahn-Straße zur Grünfläche, Grundstück Gemarkung Gladbeck, Flur 34, Flurstück 879, wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 1995, zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016, dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet. Die Nutzung wird auf den Fußgänger- und Radfahrerverkehr sowie auf die Nutzung durch Wartungsfahrzeuge beschränkt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERRVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV NRW Seite 548) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Verwaltungsakt soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gladbeck, den 16.10.2017

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Pleiss

Widerspruch und Einwilligung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Sie haben ein Widerspruchsrecht:

- gegen die Übermittlung Ihrer Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, denen Ihre Familienangehörigen (Ehegatte, minderjährige Kinder und Eltern) angehören, wenn Sie nicht selbst einer anderen oder keiner Religionsgesellschaft zugehörig sind. Dies gilt nicht, soweit die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts (Kirchensteuer) der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 Absatz 3 BMG)
- gegen die Übermittlung Ihrer nach dem Meldegesetz erhobenen Daten (Vor- und Familiennamen, gegebenenfalls Doktorgrad, Anschrift) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- oder Kommunalwahlen (§ 50 Absatz 5 BMG)
- gegen die Übermittlung Ihrer Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, wenn Sie noch keine 18 Jahre alt sind und kein Informationsmaterial durch die Wehrverwaltung über die Tätigkeit in den Streitkräften zum freiwilligen Wehrdienst erhalten möchten (§ 36 Absatz 2 BMG)
- gegen die Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen an parlamentarische oder kommunale Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk (§ 50 Abs. 5 BMG)
- gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage, zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 50 Absatz 5 BMG)

Eine Datenübermittlung in den nachfolgenden Fällen darf nur mit Ihrer Zustimmung erfolgen:

für Zwecke

- a) der Werbung
- b) des Adresshandels (§ 44 Absatz 3 Nummer 2 BMG)

Von Ihren Widerspruchsrechten und der Möglichkeit zur Erteilung von Einwilligungen können Sie bei der Anmeldung oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen. Ein eingelegter Widerspruch beziehungsweise eine erteilte Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aufgehoben beziehungsweise zurückgezogen werden.

Die Widersprüche bzw. Einwilligungen sind schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Gladbeck, Bürgeramt, 45956 Gladbeck, einzulegen.

Im Zusammenhang mit den zuvor genannten Widerspruchs- beziehungsweise Einwilligungsrechten werden Ihnen keine Kosten auferlegt.

Bei Personen unter 16 Jahren bedarf es der Unterschrift der Sorgerechtsperson oder Sorge-rechtspersonen.“

Gladbeck, den 09.10.2017

I.A.

(Wirgs)

Beschluss über die Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches

Das am 04.07.2017 aufgeboteene Sparkassenbuch Nr.

371006073

der Stadtparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 13.10.2017

Stadtparkasse Gladbeck

Der Vorstand

Ludger Kreyerhoff

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Geschäftsstelle Rat und Bürger, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.